

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. September 1952

Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 52	Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht .....	885
18. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht .....	886
18. 9. 52	Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren in den Gemeinden .....	886
18. 9. 52	Verordnung zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben .....	887
18. 9. 52	Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte .....	888
20. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte .....	889
18. 9. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik .....	889
20. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnengleichgestellten Betrieben .....	890
17. 9. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Ministerium für Post- und Fernmeldewesen — .....	890

### Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht.

Vom 18. September 1952

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Ferkelaufzucht wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben nach einem ihnen gesondert zu übertragenden Plan mit Bauern, die ihren Viehhalteplan — Schweine — erfüllt haben, Ferkelaufzucht-Verträge abzuschließen.

In diesen Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

1. Der Bauer verpflichtet sich, zusätzlich über seinen Viehhalteplan — Schweine — die im Vertrag festgelegte Anzahl von Ferkeln bis zu einem Mindestgewicht von 30 kg aufzuziehen.

Am Tage des Vertragsabschlusses erhält der Bauer vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh für jedes Tier, über welches ein Vertrag abgeschlossen wurde, eine Prämie von 10,— DM.

2. Für die Aufzucht je Ferkel erhält der Bauer vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh beim Vertragsabschluß eine Bezugsberechtigung für 50 kg Kleie.

Für jedes bei der Abnahme des Tieres festgestellte Gewicht über 30 kg erhält der Bauer je Lebend-Kilo 2 kg Kleie auf eine vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh auszustellende Bezugsberechtigung.

3. Der Bauer verpflichtet sich, die gemäß Vertrag aufgezogenen Schweine an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, die Tiere nach den Vertragsterminen abzunehmen und zu bezahlen sowie das Lebendgewicht des Tieres auf die Pflichtablieferung von Lebendvieh (Schwein) anrechnen zu lassen. Die Käufer dieser Tiere sind mit dem Lebendgewicht nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten.
4. Bei Verlust eines Tieres kann der abgeschlossene Vertrag vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit dem Kreisverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe berichtigt werden.

#### § 2

Streitigkeiten, die sich aus den Verträgen ergeben, sind nach den Vorschriften des § 5 Abs. 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBl. S. 93) zu entscheiden.